

AUSSTELLUNGSREGLEMENT GEA 2024

1. Grundlagen

Dieses Reglement gilt für alle an der GEA teilnehmenden Aussteller und sinngemäss für allenfalls im räumlichen Bereich der Ausstellung Mitwirkende. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der zwischen OK (Gewerbeverein Aarwangen, Bannwil und Schwarzhäusern) und Aussteller bestehenden Vereinbarungen.

Das OK kann bei Vorliegen wichtiger Gründe nachträgliche Abmeldungen von Ausstellern unter Kostenfolge akzeptieren. Untermiete der Stände ist nicht zulässig.

An der Ausstellung teilnehmen können aktive Mitglieder des Gewerbevereines Aarwangen, Bannwil und Schwarzhäusern.

Auf Gesuch hin können Firmen ausserhalb des Vereinsgebietes als Aussteller mitmachen, sofern eine Pauschale von **Fr. 500.-** zuzüglich Standkosten zum Voraus einbezahlt wird, und kein Aussteller als Mitglied des Vereins durch die Präsenz dieser Firma konkurrenziert wird.

Nichtmitglieder des Gewerbevereines Aarwangen Bannwil Schwarzhäusern mit Geschäfts- und oder Wohnsitz in den Mitgliedgemeinden können sich ebenfalls als Aussteller anmelden, sofern eine Pauschale von Fr. 500.- zuzüglich Standkosten zum Voraus einbezahlt wird. Der Zulassungs-Entscheid obliegt dem OK.

Beitrittserklärungen zum Gewerbeverein werden bis zur Hauptversammlung des Vereinsjahres 2024 akzeptiert, um die zusätzlichen Kosten von Fr. 500.- zu umgehen. Spätere Beitrittserklärungen können nicht berücksichtigt werden. Es gilt die Bestimmung für Aussteller als Nichtmitglieder.

Allen Ausstellern wird zum Voraus einem Pro Rata Rechnung für die künftigen Standkosten zugestellt. Die definitive Abrechnung über die Standkosten und übrigen Kosten wird im Anschluss an die Ausstellung an die Aussteller geschickt.

Die Pro Rata-Rechnung entspricht mindestens 90% der zu erwartenden Standkosten. Das OK kann zudem nichtkommerzielle Organisationen zur Ausstellung zulassen. Der Zulassungs-Entscheid liegt abschliessend beim OK.

Das OK ist berechtigt, im Rahmen dieses Reglements verbindliche Weisungen an alle oder einzelne Aussteller zu erteilen. Die Nichtbefolgung solcher Weisungen berechtigt das OK gegebenenfalls zur Ersatzvornahme auf Kosten des oder der verpflichteten Aussteller.

Standverlegungen sind nach erfolgter Genehmigung und schriftlichen Bestätigung der Ausstellungs-Planung nicht mehr möglich.

Zweck und Gestaltung des Standes gemäss Angaben des Ausstellers in der Anmeldung an das OK sind ebenfalls verbindlich und dürfen nicht mehr ohne Zustimmung des OK geändert werden.

Jeder Aussteller ist im Interesse der Planung und Ausgestaltung der GEA verpflichtet, das OK mit der Anmeldung über alle den Zweck und die Gestaltung seines Standes betreffenden Absichten zu orientieren. Die Anmeldung ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Zweck der GEA ist die Durchführung einer Leistungsschau für Gewerbe, Handel und Industrie. Verkaufsstände sind zulässig.

2. Standgestaltung

Die Gestaltung der Ausstellungsstände gemäss Angaben in der Anmeldung ist Sache des jeweiligen Ausstellers. Die Stände sind so zu gestalten, dass sie einen gefälligen und gepflegten Eindruck hinterlassen. Sie sind während der Dauer der Ausstellung durch den Aussteller selbst sauber und in Ordnung zu halten.

Für die Entsorgung von kleinen Abfällen stellt das OK im Gelände einen Container zur Verfügung. Der Transport und die Entsorgungskosten gehen zu Lasten der Gesamtabrechnung des OK's und sind in der Schlussabrechnung der GEA ersichtlich.

Der Stand ist nach der Ausstellung gemäss Anordnung des OK raschmöglichst zu räumen, damit der Schulbetrieb unmittelbar nach der Ausstellung wieder ordnungsgemäss organisiert werden kann.

Demonstrationen und Degustationen sind – soweit Sache des Ausstellers- so zu organisieren, dass sie die angrenzenden Aussteller und den ungehinderten Personenfluss nicht beeinträchtigen. Abgabe von Nahrungsmitteln und Getränken gegen Entgelt bedarf der schriftlichen Zustimmung des OK. Die öffentlich-rechtlichen Bewilligungen bleiben vorbehalten.

Mit Ausnahme der offiziellen Festwirtschaft dürfen nur Snacks, nicht aber ganze Menus angeboten werden. Wer Nahrungsmittel und Getränke abgibt, ist für die Einhaltung der Vorschriften der Lebensmittelkontrolle verantwortlich. Für Fragen zur Lebensmittelkontrolle besteht bei der Gemeindeverwaltung eine Infostelle und auf Anfrage eine Telefonnummer, die beratend angerufen werden kann.

Sofern der Aussteller eine andere Farbe wünscht, bitte dies am OK Mitteilen. So dass die Farbe wunschgemäss gestrichen werden kann. (Zu Lasten des Ausstellers)
Farblich veränderte oder beschädigte Ausstellungswände werden nach der Rückgabe durch das OK auf Kosten des Ausstellers instand gestellt.

Auf die Böden der Ausstellungsgebäude ist besondere Sorgfalt zu legen. Mörtel und Farbflecken sowie andere Beschädigungen sind durch den Verursacher zu beheben. Andernfalls ist das OK zur Ersatzvornahme zulasten des Verursachers befugt. Landschaften sind durch Verursacher zu beheben oder auf Rechnung des Verursachers durch das OK beheben zu lassen.

Die Ausgestaltung (innen und aussen) der Ausstellungsräumlichkeiten und des Ausstellungsgeländes ist im übrigen Sache des OK, ebenso die Beflaggung und Wegweisung; Ausnahmen erteilt das OK nach freiem Ermessen.

3. Installationen

Die elektrischen Installationen sind ausschliesslich Sache des OK. Pro Stand wird ein Stromanschluss erstellt, 220 V/10A, Steckdose 1-fach, 3-polig. Zusätzliche Anschlüsse werden auf Kosten des Ausstellers durch den vom OK beauftragten Elektroinstallateur montiert.

Wasserinstallationen werden nur auf Verlangen der Aussteller durch den vom OK beauftragten Installateur erstellt. Die Kosten der Montage sowie des Wasserverbrauchs werden dem Auftraggeber bzw. Verbraucher in Rechnung gestellt.

Internetanschlüsse werden auf Verlangen der Aussteller durch den vom OK bestimmten Installateur erstellt. Die Kosten der Montage gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Bewachung

Die durch das OK organisierte Überwachung der Ausstellungsräumlichkeiten erschöpft sich in einer „Runden-Überwachung“ durch die vom OK bestimmten Sicherheitskräfte.

Das OK lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

5. Parkplätze

Das OK stellt weder Ausstellern noch Besuchern besondere Parkplätze zur Verfügung. Es sind die öffentlichen Parkplätze unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu benutzen. Die Aussteller sind gehalten, während den Einrichtungs- und Abbauarbeiten die Eingangsbereiche zu den Räumen von Fahrzeugen und Materialien frei zu halten.

6. Versicherung/Haftung

Die Versicherung des Ausstellungsgutes (Feuer, Wasser, Diebstahl etc.) ist Sache des Ausstellers. Ebenso haftet der Aussteller für Schäden, die durch Dritte am Ausstellungsgut verursacht werden. Das OK übernimmt keine Haftung für Unfallschäden und empfiehlt den Ausstellern diesbezügliche Sach- und Personenversicherungen.

7. Gerichtsstand

Das OK (Gewerbeverein Aarwangen, Bannwil Schwarzhäusern) und Aussteller unterziehen sich für alle Streitigkeiten aus diesem Reglement bzw. der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen OK und Ausstellern dem ausschliesslichen Gerichtsstand von Aarwangen.

OK GEA

Aarwangen, 21.11.2023

OK-Präsident

sig. Thomas Beutler



OK-Vizepräsident

sig. Renè Trüssel

